

„... Geht doch!!“ Die Änderungen des WindSeeG

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern sowie Ingenieuren, Wirtschaftsexperten und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter
- ▶ Über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Ursula Prall



Frau Dr. Prall beschäftigt sich mit rechtlichen und politischen Aspekten der Förderung der Windenergie auf See. Sie ist spezialisiert auf Fragen des Umwelt-, Planungs- und Genehmigungsrechts.

- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg
- ▶ 2000 bis 2004 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg
- ▶ 2004 bis 2012 Rechtsanwältin bei Kuhbier Rechtsanwälte Hamburg, seit 2008 als Partnerin
- ▶ Seit 2007 Geschäftsführerin, von 2014 bis 2017 Vorstandsvorsitzende des Offshore Forums Windenergie
- ▶ Seit 2017 Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE
- ▶ Seit 2013 Partnerin bei BBH Hamburg

Rechtsanwältin · Partnerin

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 34 10 69-100 · ursula.prall@bbh-online.de

Agenda

1. Das „Prinzip“ des WindSeeG
2. Die wesentlichen Änderungen
 - Erhöhung des Ausbaupfads
 - Ad acta gelegt: dynamisches Gebotsverfahren
 - Statt dessen: Höchstwert und Losverfahren
 - Sonstige Energiegewinnungsbereiche
 - Weiteres
3. Bilanz...
4. ... und Ausblick

Das „Prinzip“ des WindSeeG

- ▶ Einen Offshore-Windpark beantragen, errichten, betreiben, eine Marktprämie verlangen und den Strom über ein Netzanbindungssystem übertragen darf nur, wer in einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat.
- ▶ In eine Ausschreibung gehen nur Flächen, die vom BSH im Flächenentwicklungsplan festgelegt werden.
- ▶ Die auf diesen Flächen zu installierende Leistung wird dabei ebenfalls definiert.
- ▶ Sie addiert sich zu jährlich und über die Zeit zu erreichenden Zielwerten: der sog. Ausbaupfad – oder auch „Deckel“, denn darüber hinaus kann es keinen Zuwachs geben.

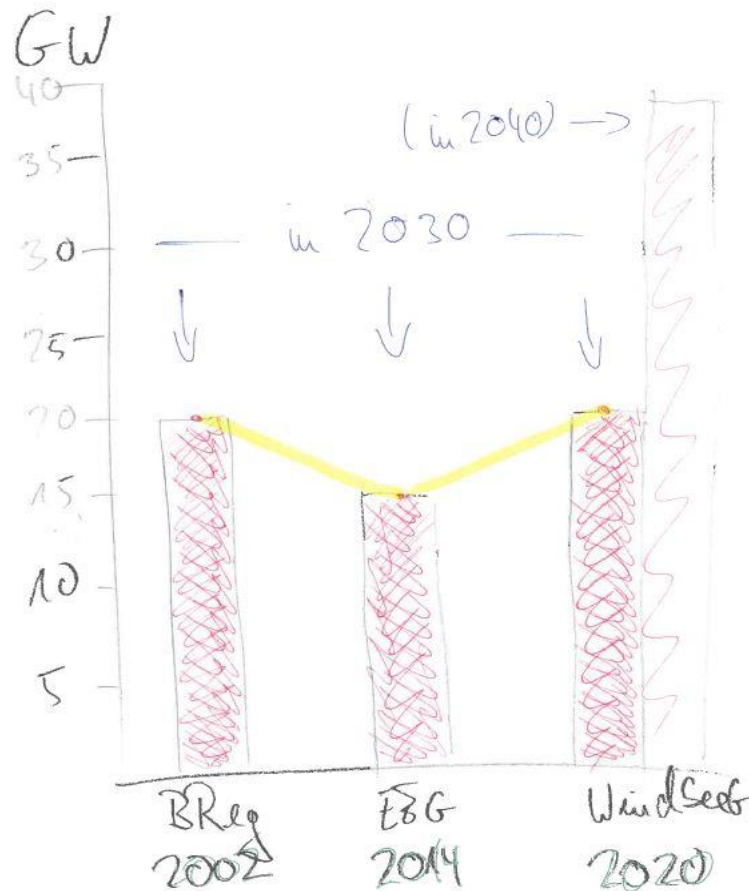
Die wesentlichen Änderungen

- ▶ Vorab:
 - Keine strukturellen Änderungen
 - Weiterentwicklungen und Aufgreifen von Notwendigkeiten
 - Fine-tuning
 - Der Entwurf wurde in Teilen stark kritisiert (woraufhin eine strukturelle Änderung zurückgezogen wurde)
 - Das Gesetz wird zwingend ergänzt durch den Flächenentwicklungsplan des BSH, der derzeit fortgeschrieben wird (Verabschiedung noch in 2020)

Neue Ausbauziele

- ▶ Bisherige Zielsetzung (§ 4 Abs. 2 EEG 2017 und § 1 Abs. 2 WindSeeG)
 - 6.5 GW in 2020
 - 15 GW in 2030
- ▶ Neue Ausbauziele:
 - 20 GW in 2030
 - 40 GW in 2040
- ▶ Ausbaustand heute: 7.7 GW
 - 2020 → 2030: im Schnitt ca. 1.2 GW p.a.
 - 2030 → 2040 im Schnitt 2 GW p.a.

vorgestern – gestern – heute...



- ▶ 2002: Die Strategie der BReg war sicherlich etwas „blauäugig“
- ▶ Die „Strompreisbremse“ zog 2013 in den allgemeinen Sprachgebrauch ein und hat – aus Branchensicht – zu Planungsunsicherheit geführt; es wurde ein starres Mengengerüst eingezogen. Man muss aber auch sagen, dass verschiedene Schwierigkeiten noch nicht gelöst waren.
- ▶ Mit Einführung der Flächenentwicklungsplanung kann der räumlich geordnete Ausbau gelingen, an dem es 2002/2014 gefehlt hat. Späte Erhöhung der Ziele (2020 statt 2017) hat allerdings eine Lücke in der Kontinuität verursacht.

Keine zweite Gebotskomponente

Hintergrund

- ▶ Gem. § 22 WindSeeG entspricht der Höchstwert, der bezuschlagt werden darf, dem niedrigsten bezuschlagten Gebot aus der zweiten Übergangsausschreibung 2018.
- ▶ Bekanntlich gab es in beiden Übergangsausschreibungen Null-Gebote.
- ▶ Derzeit zulässiger Höchstwert ist mithin 0 Ct/kWh.
- ▶ Bei konkurrierenden Null-Geboten fehlt es also an einem Differenzierungskriterium.

Keine zweite Gebotskomponente

Gesetzesentwurf BT-Drs. 19/20429

- ▶ Festsetzung von Höchstwerten deutlich > 0 Ct/kWh
- ▶ Einführung einer zweiten Gebotskomponente:
 - Bei einem **Null-Gebot** und einem Eintrittsrecht kann der Bieter ein zweites Gebot abgeben. Der anzulegende Wert ist 0 Ct/kWh, die zweite Komponente wird für einen Netzausbaubeitrag verwendet. Das Eintrittsrecht hat zu den dann definierten Bedingungen Bestand.



- ▶ Einführung eines dynamischen Gebotsverfahrens
 - Bei konkurrierenden **Null-Geboten** wird ebenfalls – über Gebotsstufen – zwischen den Bietern über einen Netzausbaubeitrag ein Wettbewerb etabliert.

Statt dessen Höchstwerte und Losverfahren Ausschuss BT-Drs. 19/24039

- ▶ Die Branche und alle anderen Stakeholder haben kraftvoll (und erfolgreich) gegen diesen Vorschlag lobbyiert
- ▶ Alternativvorschlag Contracts for Difference (CfD) konnte nicht durchgesetzt werden.
- ▶ Nun: Festsetzung von Höchstwerten:
 - 2021: 7,3 Ct/kWh
 - 2022: 6,4 Ct/kWh
 - Ab 2023: 6,2 Ct/kWh
- ▶ Bei konkurrierenden Null-Geboten wird per Los entschieden



Sonstige Energiegewinnungsbereiche

Stärkere Berücksichtigung im WindSeeG

- ▶ Sonstige Energiegewinnungsbereiche sind Bereiche, in denen WEA oder andere Erzeugungsanlagen errichtet werden können, die nicht an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden und die dem Zulassungsverfahren nach SeeAnlG unterliegen.
- ▶ Diese Bereiche werden nunmehr im WindSeeG durchgehend berücksichtigt.
- ▶ Sie müssen im FEP festgelegt und es muss ein Verteilungsmechanismus etabliert werden.

Sonstige Energiegewinnungsbereiche

Antragsberechtigung

- ▶ § 67a WindSeeG:
 - Innerhalb im FEP festgelegter sonstiger Energiegewinnungsbereichen der AWZ ermittelt das BSH gemäß den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 71 Nr. 5 WindSeeG den für die jeweiligen Bereiche Antragsberechtigten durch Ausschreibung.

- ▶ § 71 Nr. 5 WindSeeG:
 - Das BMWi ist ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen über ein Verfahren zur Regelung der Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung der Anlagen, für die Vergaben nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind

Weiteres

- ▶ Es wurde keine Regelung getroffen, um nach BImSchG genehmigte Projekte nach Genehmigung einer Ausschreibung zuzuführen (sog. Küstenmeerregelung)
- ▶ Es wurde in § 10a WindSeeG eine Regelung zur Entschädigung getroffen für Projekte, die in 2017 nicht zum Übergangsregime zugelassen wurden und die kein Eintrittsrecht erhalten haben, doch ist diese Entschädigung sehr (zu?) voraussetzungsvoll

Bilanz ...

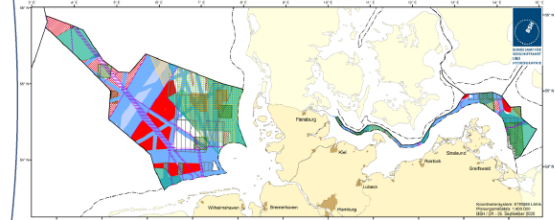
- ▶ Seitdem der Gesetzesvorschlag vorgelegt wurde, gab es sehr viel „Gerangel“ und Kritik
 - Zweite Gebotskomponente und dynamisches Gebotsverfahren,
 - Sonstige Energiegewinnungsbereiche im Kontext der Wasserstoffstrategie,
 - Küstenmeerregelung,
 - ...
- ▶ Darüber ist die Erhöhung der Ausbauziele etwas in Vergessenheit geraten: **Die Erhöhung, gerade auch die Langfristperspektive, ist der grundlegende und extrem wichtige Schritt,** um überhaupt weiter an der Ausgestaltung arbeiten zu müssen.

... und Ausblick

- Die erfreulichsten Ziele sind hier nur dann hilfreich, wenn sie im Flächenentwicklungsplan umgesetzt werden:

Kalenderjahr Ausschreibung	Kalenderjahr & Quartal Inbetriebnahme	Flächenbezeichnung	Vrs. zu installierende Leistung [MW]	Summe vrs. zu installierende Leistung	Netzanbindungssystem		
					Name	Kalenderjahr & Quartal IBN	Übertragungs Anbindungs-kapazität [MW] Konzept
2021	QX 2026	N-3.7	225	958	NOR-3-3 ¹⁾	QX 2023	900 155 kV
		N-3.8	433		NOR-3-3 ¹⁾	QX 2023	900 155 kV
		O-1.3	300		OST-1-4 ¹⁾	QX 2026	300 36 kV
2022	QX 2027	N-7.2	930	930	NOR-7-2 ¹⁾	QX 2027	930 36 kV
2023	QX 2028	N-3.5	420	900	NOR-3-2 ¹⁾	QX 2028	900 36 kV
		N-3.6	480		NOR-3-2 ¹⁾	QX 2028	900 36 kV
2024	QX 2029	N-6.6	630	2.900	NOR-6-3 ¹⁾	QX 2029	900 36 kV
		N-6.7	270		NOR-6-3 ¹⁾	QX 2029	900 36 kV
		N-9.1	1.000		NOR-9-1 ¹⁾	QX 2029	2000 36 kV
		N-9.2	1.000		NOR-9-1 ¹⁾	QX 2029	2000 36 kV
2025	QX 2030	N-9.3	1.000	4.000	NOR-9-2 ¹⁾	QX 2030	2000 36 kV
		N-9.4	1.000		NOR-9-2 ¹⁾	QX 2030	2000 36 kV
		N-10.1	1.000		NOR-10-1 ¹⁾	QX 2030	2000 36 kV
		N-10.2 ²⁾	1.000		NOR-10-1 ¹⁾	QX 2030	2000 36 kV
Summe Zielsystem				9.688	¹⁾ Auf den NEP 2019-2030 sowie die Erstellung, Prüfung und Bestätigung des NEP 2021-2035 wird verwiesen.		
Voraussichtlicher Bestand 2025				10.800	²⁾ Die Fläche N-10.2 ist nicht in vollem Umfang für 20 GW erforderlich.		
Voraussichtlicher Bestand 2030				20.488			

Entwurf
Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Hamburg, 25. September 2020

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Ursula Prall, BBH Hamburg
Tel +49 (0)40 341069-100
ursula.prall@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-online.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)